

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 18. September 2023 Nr. 315/2023

**Dienstvereinbarung
zum Betrieb des Mail Systems**
zwischen
der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover (TiHo)
und
dem Personalrat
der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover

wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 2 und 4 NPersVG folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

Die tägliche Flut unerwünschter Spam-Mails (= unerwünschte Werbemails) sowie E-Mails mit Malware (= mail mit potentiell gefährlichem, rechtswidrigem oder belästigendem Inhalt) wird immer größer. Um die Beschäftigten und das TiHo-Netz möglichst vor Spam und Malware zu schützen, werden folgende Maßnahmen zur Abwehr dieser Mails und zur Reduktion unnötigen Mail-Aufkommens vereinbart. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten.

§ 2 Allgemeine Grundlagen der E-Mail-Nutzung

- (1) E-Mail ist das Standard-Kommunikationsmedium, über das in der Hochschule z. B. sehr viele Ankündigungen und Informationen erfolgen und Termine übermittelt werden. Daher besteht eine grundsätzliche Pflicht, dienstliche E-Mails in der vereinbarten Arbeitszeit regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Unzulässig sind:

- a. der vorsätzliche Versand von E-Mails mit anstößigen, illegalen, rassistischen, gewalttätigen, sittenwidrigen oder pornografischen Inhalten,
- b. E-Mails, deren Inhalt gegen Ethik oder den guten Geschmack verstoßen oder Personen belästigen,
- c. Aktivitäten, die erkennbar geeignet sind, die IT-Sicherheit zu gefährden,
- d. Aktivitäten, die erkennbar geeignet sind, unerbetene Zusendung von Werbe- oder Spam-Mails auszulösen,
- e. nicht dienstlich begründetes erwerbs- / geschäftsmäßiges Handeln und / oder auch das Werben dafür.

§ 3 Regelungen bei Abwesenheit

- (1) Im Fall von Abwesenheit wird empfohlen, eine Abwesenheitsmeldung über das E-Mail-System einzurichten. Hierin sind möglichst eine Vertretungsregelung und das Ende der Abwesenheit anzugeben.
- (2) Bei vorhersehbarer Abwesenheit wird diese Abwesenheitsmeldung durch die Beschäftigten eingerichtet.
- (3) Bei unvorhersehbarer Abwesenheit kann die Führungskraft in der IDS eine entsprechende Meldung datenschutzkonform einrichten lassen.

§ 4 Leistungsmerkmale der automatisierten Systeme zur Abwehr von SPAM und Malware

- (1) Name und Versionsnummer der eingesetzten Anti-Spam-Software sind in der Anlage 1 dokumentiert.
- (2) Die Software prüft alle im Unternehmen eingehenden E-Mails darauf, ob es sich um Spam-Mails oder Mails mit Malware handelt. Hierbei kommen mehrere Methoden zum Einsatz, z.B.:
 - a. durch Überprüfung von öffentlich zugänglichen Listen mit Spam-Adressen bzw. Listen von Providern, von denen besonders viele Spam-Mails versendet werden oder die als unsicher eingestuft werden (sog. Blacklists) bzw. durch Überprüfung von Listen mit Adressen, von denen keine Spam-Mails zu erwarten sind (sog. Whitelists).
 - b. durch Vergleich des Nachrichtentextes der E-Mail mit Worten oder Wortfragmenten oder Inhalten wie zum Beispiel Weblinks, HTML-Inhalten oder ähnlichem, die häufig von Versendern von Spam-Mails benutzt werden (sog. Schlüsselwort-Kontrolle).
 - c. durch Prüfung von Inhalten wie zum Beispiel Weblinks.
 - d. durch Abgleich mit einer lokalen Spam-Datenbank.
 - e. durch ein Scannen nach enthaltenen Viren.
- (3) Die mit großer Sicherheit als Spam-Mail oder Malware enthaltende identifizierte E-Mail wird abgewiesen, da von diesen eine konkrete Gefahr für die Systemsicherheit der Systeme ausgeht.
- (4) Die Software kennzeichnet als Spam-Mails erkannte E-Mails, bei denen es schwächere oder nicht eindeutige Hinweise auf den Charakter dieser Mail als Spam oder Malware gibt. Die Zustellung der Mails erfolgt in ein paralleles Mailsystem (sog. Quarantäne-System). Nach einer Zeit von maximal 30 Tagen werden die im Quarantäne-System enthaltenen E-Mails automatisch gelöscht. Den Beschäftigten wird während dieses Zeitraums die Möglichkeit des Zugriffs auf die Metadaten der in das Quarantäne System umgeleiteten Mails gegeben.

§ 5 Händische Kontrolle zur Abwehr von SPAM und Malware

- (1) Über eine automatisierte Spam-Prüfung hinaus finden händische Prüfungen des E-Mail-Verkehrs oder der E-Mail-Inhalte von E-Mail-Konten nur statt,
 - a. wenn Anhaltspunkte, Anzeichen für SPAM oder Malware in einer konkreten Mail bekannt sind. Dies geschieht z. B. durch eine Prüfung mit fragwürdigem Ergebnis der automatisierten Prüfung nach § 4.
 - b. wenn Beschäftigte der TiHo einen entsprechenden Verdacht äußern und um Hilfe bei der Klassifikation dieser Mail bitten.
 - c. Entsprechendes gilt auch für Mails, die aufgrund von Gleichheit oder Ähnlichkeit (z.B. gleicher Absender oder ähnliches Subjekt) als potentiell gefährlich angesehen werden müssen.
- (2) Händische Prüfungen finden nur durch Beschäftigte des zuständigen Dezernates 5 (IDS) statt.
- (3) Ergeben sich bei diesen händischen Prüfungen Anhaltspunkte für die Merkmale einer Mail als „Malware“ oder SPAM entscheiden die Beschäftigten der IDS aus Gründen einer konkret gegebenen Gefahr, über die weitere Behandlung dieser Mails. In Frage kommen:
 - a. Die Löschung der Mail.
 - b. Die Markierung der Mail und die Zustellung über das Quarantäne-System.
 - c. Die Blockade der Absenderadresse oder der Absender – Domain.
 - d. Die Blockade der in der Mail angegebenen Zieladresse (z.B. bei einem Phishing Angriff).
 - e. Bei großer Gefahr im Verzug können auch E-Mail-Konten mit sofortiger Wirkung für alle Zugriffe gesperrt werden. Dies kommt nur in Frage, z.B. wenn zweifelsfrei feststeht, dass ein Konto kompromittiert wurde, oder von einem bestimmten Konto selbst SPAM-Mails verschickt werden. In diesem Fall informiert das zuständige Dezernat den Datenschutzbeauftragten, den Personalrat und die Dienststelle auch über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahmen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu vernichten. Der Abschluss der Maßnahme ist von der oder dem Datenschutzbeauftragten, dem Personalrat und der Dienststelle festzustellen.

§ 6 Systemprotokollierung

- (1) Das E-Mail-System erstellt systembedingt interne technische Protokolldateien über ein- und ausgehende E-Mails.
- (2) Diese Protokolle beinhalten nur Informationen über die am E-Mail-Verkehr beteiligten Systeme sowie über die Absender- und die Zieladresse und den Betreff.
- (3) E-Mail-Inhalte selbst sind nicht Bestandteil der Protokolle. Diese Protokolldateien werden nur in technischen Fehler-, Datenschutz-, oder Sicherheitsvorfällen ausschließlich von der E-Mail-Administration zur Klärung der Ursachen eingesehen und in der Regel nach 30 Tagen gelöscht.

§ 7 Verwendung erhobener Daten

- (1) Alle Daten, die im Rahmen der Überprüfung und Protokollierung von E-Mail-Konten, verarbeitet oder genutzt werden, dienen ausschließlich der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs und der Sicherheit der IT-Systeme. Sie unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen und den Regelungen dieser Dienstvereinbarung. Eine Verwendung dieser Daten zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten ist nicht gestattet.
- (2) Es besteht Einigkeit darüber, dass sich aus der Anzahl und Art der an die Beschäftigten versendeten Spam-Mails keine Rückschlüsse auf deren Verhalten ziehen lassen.
- (3) Die Beschäftigten der IDS können für die Folgen, die sich aus der Nichtzustellung von als unsicher eingestuften Mails ergeben, nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Dienstvereinbarung behält im Falle der Kündigung

bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter Gültigkeit soweit die Parteien sich nicht auf eine andere vorläufige Regelung einigen.

- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der recht unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Hannover, 06.09.2023

für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

gez. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif
Der Präsident

für den Personalrat
gez. Birgit Mendig

Hannover, 18.09.2023

Dr. Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

Anlage 1:

Name und Versionsnummer der eingesetzten Anti-Spam-Software (Von der Veröffentlichung der Anlage 1 wird aus sicherheitstechnischen Gründen abgesehen. Die Anlage kann im Personaldezernat eingesehen werden.)

Anlage 2:

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten